



Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt – Weiteres Vorgehen

Informationsmerkblatt Nr. 4 zum Thema Nachteilsausgleich

1. Umsetzung bewilligter Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Die Vorgehensweise bei der Umsetzung des Nachteilsausgleichs durch die Fakultäten bzw. die Studiengänge ist nicht einheitlich. Wenn du in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang oder in einem hochschulübergreifenden oder Lehramtsstudiengang studierst, ist es wahrscheinlich, dass du je nach Fach bzw. Teilstudiengang oder Hochschule auf unterschiedliche Prozesse triffst.

Wenn dein Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt wurde, erhältst du in der Regel vom Prüfungsausschuss bzw. dem zuständigen Studienbüro Informationen über das weitere Vorgehen bezüglich der Umsetzung der bewilligten Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für Prüfungen. Falls du keine Informationen erhalten hast, erkundige dich auf jeden Fall beim zuständigen [Studienbüro](#) und dort bei der Studiengangskoordination.

2. Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen

Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bedeutet bei Präsenzprüfungen häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Dies gilt vor allem für Klausuren, zum Teil aber auch für mündliche Prüfungen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen das Studienbüro bzw. deine Prüfenden in der Regel eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass deine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt werden können. Dies liegt auch daran, dass im Campus-Management-System STiNE aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über daraus resultierende Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gespeichert werden. Die Umsetzung bewilligter Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfordert deine aktive Mitwirkung.

Teile deinem Studienbüro bzw. deinen Prüfenden daher möglichst bis 30.11. (in einem Wintersemester) bzw. bis 31.05. (in einem Sommersemester) jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums mit, an welchen Prüfungen du teilnehmen möchtest. Nur dann kann sichergestellt werden, dass deine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch umgesetzt werden. Selbstverständlich hast du – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, dich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten (siehe Punkt 3). Bitte informiere in diesem Fall so schnell wie möglich dein Studienbüro bzw. deine Prüfenden.

3. Rücktritt von Prüfungen wegen akuter, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen

Falls du nach Ende der Abmeldefrist aufgrund einer akuten, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht an der oder den anstehenden Prüfungen teilnehmen kannst, hast du die Möglichkeit, von der oder den Prüfungen zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt muss unverzüglich erfolgen. Bitte informiere dich ggf. beim zuständigen Studienbüro. Die Krankheit eines Kindes oder die Krankheit einer Assistenzperson werden wie eine eigene Krankheit behandelt und müssen dann auch entsprechend nachgewiesen werden.

Neben akuter gesundheitlicher Beeinträchtigung sind auch andere wichtige Gründe denkbar, die einen Rücktritt begründen können. Dazu zählen z. B. ein Defekt eines für die Prüfung notwendigen Hilfsmittels oder der Tod naher Angehöriger.

Bitte informiere auch die Personen im Studienbüro bzw. die Prüfenden, dass du nicht an der Prüfung teilnehmen kannst, damit die ggf. im Rahmen der Umsetzung deines Nachteilsausgleichs getroffenen Vorkehrungen wie z. B. ein eigener Raum oder eine eigene Aufsichtsperson abgesagt werden können.

4. Ausleihe von Notebooks und Hilfsmitteln sowie Unterstützung bei der Aufsicht

Das Büro für die Belange Studierender mit Beeinträchtigungen verfügt über einige nicht internetfähige Klausur-Notebooks, die bei Bedarf an Prüfende ausgeliehen werden können. Bitte kontaktiere uns frühzeitig, damit wir ein Notebook reservieren und ggf. weitere Absprachen treffen können. Außerdem können wir ggf. weitere Hilfsmittel verleihen. Am besten erreichst du uns mit einer Mail an beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de.

In bestimmten Situationen können wir ggf. auch bezüglich der Klausuraufsicht unterstützen.

5. Information bzw. Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

Wir beraten dich gerne in Präsenz, am Telefon oder in einem ZOOM-Meeting. Mehr Informationen zum Thema „Nachteilsausgleich“ findest du auf den [Webseiten des Büros für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung](#).

6. Weitere Informationsmerkbblätter zum Thema „Nachteilsausgleich

In den folgenden Informationsmerkbblättern findest du mehr zum Nachteilsausgleich:

- Informationsmerkblatt Nr. 1: [Nachteilsausgleich – Was ist das?](#)
- Informationsmerkblatt Nr. 2: [Wie kannst Du Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für die Durchführung des Studiums erhalten](#)
- Informationsmerkblatt Nr. 3: [Nachweis gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Rahmen eines Antrags auf Nachteilsausgleich](#)

Stand: Januar 2025